

**Botschaft
betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses
über die Mitwirkung der Schweiz
an internationalen Währungsmassnahmen**

vom 30. Mai 1979

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer Änderung des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

30. Mai 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Hürlimann
Der Bundeskanzler: Huber

Übersicht

Der im Jahre 1975 erneuerte Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen wird am 14. Juli 1980 auslaufen. Da die internationale Währungslage weiterhin labil ist, schlagen wir vor, diesen Bundesbeschluss um weitere fünf Jahre zu verlängern und gleichzeitig den für Kredite und Garantieverpflichtungen des Bundes vorgesehenen Gesamtbetrag von 1500 auf 2000 Millionen Franken anzuheben.

Verschiedenen Ländern ist es zwar in letzter Zeit gelungen, ihre Zahlungsbilanzdefizite zu reduzieren. Dennoch gibt es keine Garantie dafür, dass sich die Situation einzelner Länder oder ganzer Ländergruppen nicht wieder verschlechtern könnte. Da die weltwirtschaftliche Lage seit einiger Zeit durch ein relativ schwaches Wachstum, hohe Inflationsraten und eine sprunghaft angestiegene Arbeitslosigkeit geprägt wird, müsste dabei mit verstärkten protektionistischen Tendenzen im Welthandel gerechnet werden.

Die Schweiz als ein wirtschaftlich stark mit dem Ausland verflochtenes Land hat ein vitales Interesse daran, dass auf währungspolitischem Gebiet Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, negative Entwicklungen in der Weltwirtschaft zu korrigieren bzw. ihnen vorzubeugen. Neben diesen wirtschaftlichen Gründen sollte sich die Schweiz aber auch aus Gründen der Solidarität weiterhin grundsätzlich bei internationalen Währungsmaßnahmen engagieren.

Die Hauptlast der Zahlungsbilanzfinanzierung wird allerdings auch in Zukunft von den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten getragen werden müssen. Den offiziellen Stützungsaktionen kommt dabei insofern besondere Bedeutung zu, als die privaten Kapitalgeber oft erst dann wieder bereit sind, defizitären Ländern Darlehen zu gewähren, wenn mit den von offizieller Seite zur Verfügung gestellten Geldern die Kreditwürdigkeit dokumentiert worden ist und wenn mit den dabei auferlegten wirtschaftspolitischen Bedingungen die Garantie für eine mittelfristige Sanierung der Lage des Schuldnerlandes besteht.

Der Vorschlag, den Kredit- und Garantierahmen um 500 Millionen auf 2000 Millionen Franken zu erhöhen, lässt sich damit begründen, dass der derzeitige Plafond durch die eingegangenen Verpflichtungen praktisch ausgeschöpft ist und dass die Schweiz wegen ihrer immer noch stark überschüssigen Ertragsbilanz bereit sein muss, auch bei zukünftigen internationalen Währungsmaßnahmen substantielle Anteile zu übernehmen.

Botschaft

1 Entstehung und Erneuerung des Bundesbeschlusses

Der ursprüngliche *Bundesbeschluss*, datiert vom 4. Oktober-1963 (AS 1964 457), ermöglichte es der Schweiz, sich den Währungshilfemassnahmen im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV; General Arrangements to Borrow = GAB) vom 5. Januar 1962 anzuschliessen. In den AKV verpflichteten sich die zehn wichtigsten Industrieländer – die sog. Zehnergruppe (Vereinigte Staaten, Kanada, Japan, Grossbritannien, Frankreich, Italien, Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Niederlande, Schweden) –, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen für den Fall, dass seine ordentlichen Mittel für Kredite an eines oder mehrere dieser zehn Länder nicht ausreichen sollten. Die ausschliesslich von der Nationalbank gesprochenen Kredite und Kreditzusagen wurden unter dem ursprünglichen Bundesbeschluss jedoch in ihrer Mehrzahl auf Ad-hoc-Basis gewährt, und zwar aufgrund von internationalen Hilfsaktionen der führenden Notenbanken; der Bund leistete jeweils eine Rücknahme- und eine Rückzahlungsgarantie.

Der Bundesbeschluss wurde im Jahre 1975 erneuert (*Bundesbeschluss vom 20. März 1975* über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen; AS 1975 1293); hinzugefügt wurden einige Änderungen, von denen die wichtigsten erwähnt seien:

- Da – entgegen der ursprünglichen Annahme – Stützungsaktionen wiederholt ausserhalb der AKV abgewickelt worden sind, wurde die Ermächtigungsnorm allgemeiner gefasst und der Bundesrat autorisiert, «zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen mit internationalen Organisationen abzuschliessen.»
- Der Gesamtbetrag wurde mit Rücksicht auf die seit 1963 eingetretene Geldentwertung, die Zunahme der internationalen Transaktionen und den Einbezug einer neuen Zielsetzung (Recycling der Erdölgelder) von 865 Millionen auf 1500 Millionen Franken erhöht.
- Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses wurde von ursprünglich zehn auf fünf Jahre herabgesetzt, was im Hinblick auf die sich rasch verändernden Verhältnisse und die ungewisse weitere Entwicklung im internationalen Währungsbereich als angezeigt erschien.

2 Anwendung des Bundesbeschlusses

In diesem Kapitel wird von jenen Stützungsaktionen die Rede sein, an welchen die Schweiz seit der Erneuerung des Bundesbeschlusses teilgenommen und bei denen der Bund die fristgerechte Rückzahlung der Kredite gegenüber der Nationalbank garantiert hat. Nicht zur Sprache kommen hingegen die in diesem Zeitraum von der Nationalbank in eigener Kompetenz (Art. 14 des Nationalbankgesetzes) gewährten Kredite.

21 Beteiligung an Kreditaktionen des Internationalen Währungsfonds (IWF)

Während der Berichtsperiode machte der Bundesrat von seiner im Bundesbeschluss festgelegten Kompetenz Gebrauch, um im Rahmen der *Allgemeinen Kreditvereinbarungen* und der *Ölfazilität* an Kreditoperationen des Internationalen Währungsfonds teilzunehmen.

211 Die Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV)

Als Nichtmitglied des IWF war es der Schweiz verwehrt, sich direkt an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) zu beteiligen. Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an den AKV und die Grundzüge der koordinierten Aktionen wurden daher in einem Briefwechsel (11. Juni 1964) zwischen dem Bundesrat und dem Geschäftsführenden Direktor des IWF festgehalten. Dieses Rahmenabkommen über 865 Millionen Franken wird nach mehrmaliger Verlängerung am 23. Oktober 1980 auslaufen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtete sich darin, den Abschluss von Durchführungsvereinbarungen («Implementing Agreements») mit Teilnehmern an den AKV zu erwägen, sofern diese darum ersuchen.

Seitdem sich der IWF aufgrund einer Neuinterpretation seiner Statuten bereit erklärt hat, als direkter Vermittler gegenüber der Schweiz aufzutreten, sind derartige Durchführungsvereinbarungen überflüssig geworden. Der Vorteil dieser Neuregelung liegt für die Schweiz darin, dass sie im IWF einen potenten Schuldner hat und dank entsprechender Vertragsklauseln ihre Kredite bei eigenen Zahlungsbilanzbedürfnissen jederzeit mobilisieren kann. Diese neue Regelung wurde zum ersten Mal angewendet, als sich unser Land Ende 1976 an einem über die AKV abgewickelten *Beistandskredit an Grossbritannien* beteiligte. Dabei übernahm der Bund bei dem von der Nationalbank gewährten Kredit eine Garantiesumme von 285 Millionen Franken. Aufgrund verschiedener Teilrückzahlungen hat sich dieser Garantiebtrag in der Zwischenzeit auf 75 Millionen Franken reduziert.

212 Die Ölfazilität

Wegen der massiven Erhöhung des Erdölpreises im Jahre 1973 wurden zahlreiche IWF-Mitglieder unvermittelt vor grosse Zahlungsbilanzprobleme gestellt, die zu einer drastischen Einschränkung der laufenden Transaktionen hätten führen können. Der IWF erkannte die Gefahrenmomente, welche den freien Welthandel aus dieser Situation heraus bedrohten. Auf der Suche nach einer Lösung sah er sich allerdings mit der spezifischen Natur der erdölbedingten Defizite konfrontiert: da die Aufnahmefähigkeit der OPEC-Staaten für Güter und Dienstleistungen aus den erdölimportierenden Staaten begrenzt war, konnte das erdölbedingte Globaldefizit nicht zum Verschwinden gebracht werden. Jenen Ölexportländern (z. B. Saudi-Arabien), welche ausserstande waren, zusätzliche Importe im Ausmass ihrer stark angewachsenen Öleinnahmen zu tätigen, blieb zwar nichts anderes übrig, als ihre überschüssigen Gelder in die Ölimportländer zurückzuschleusen (sog. primäres Recycling) und sie dort anzulegen. Da sie dies aber nicht nach dem

Kriterium der Zahlungsbilanzbedürfnisse taten, sondern ihre Anlagestrategie vielmehr auf möglichst gewinnbringende und sichere Investitionen in währungsstarken Ländern ausrichteten, stellte sich das Problem, die Überschüsse der OPEC-Länder letztlich dorthin zu lenken, wo die Defizite entstanden waren (sog. sekundäres Recycling).

Mit der Schaffung der Ölfazilität beabsichtigte der IWF, das sekundäre Recycling zu unterstützen, allerdings nur solange, bis die internationalen Geld- und Kapitalmärkte in der Lage waren, diese Aufgabe selber vollumfänglich zu übernehmen. An der Finanzierung der *Ölfazilität 1974* (rund 3 Mrd SZR¹⁾) beteiligten sich in erster Linie die erdölexportierenden Staaten. Die zweite und bisher letzte *Ölfazilität (1975)* wurde mit Mitteln von rund 3,85 Milliarden SZR ausgestattet, wobei neben OPEC-Staaten auch mehrere Industriestaaten als Gläubiger auftraten. Beansprucht wurden die beiden Ölfazilitäten sowohl von entwickelten als auch von weniger entwickelten erdölimportierenden Staaten.

In einem am 12. September 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Bundesrat und dem IWF wurde festgelegt, dass sich der Bund mit einem Betrag von 150 Millionen SZR²⁾ an der zweiten Ölfazilität beteiligen werde. Die Finanzierung wurde von der Nationalbank übernommen, während der Bund Garantie leistete. Der Kredit war Mitte 1976 vollständig beansprucht. Im Juni 1977 setzten die ersten Rückzahlungen ein, und zurzeit stehen noch Garantieverpflichtungen für 407 Millionen Franken aus.

22 Beteiligung am OECD-Beistandsfonds

Anlässlich eines speziellen Finanzministertreffens wurde im April 1975 das «Übereinkommen über einen finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Beistandsfonds)» in Paris unterzeichnet. Dieses Abkommen sieht die Errichtung eines Fonds in der Höhe von 20 Milliarden SZR vor, wobei die auf die Schweiz entfallende Quote 2 Prozent, d. h. 400 Millionen SZR betragen würde. Mit diesem Fonds könnten die Währungen jener OECD-Staaten gestützt werden, welche durch die Erdölpreiserhöhung in verschärfte Zahlungsbilanzschwierigkeiten hineingeraten sind und denen keine anderen Kreditmöglichkeiten mehr offen stehen. Das Abkommen bezweckt durch diesen finanziellen Beistand, «die Mitglieder zu ermutigen und dabei zu unterstützen,

- einseitige Massnahmen zu vermeiden, die den internationalen Handel oder andere laufende Transaktionen beschränken oder sichtbare und laufende unsichtbare Ausfuhren künstlich anregen würden, und
- eine geeignete nationale und internationale Wirtschaftspolitik einschliesslich einer angemessenen Zahlungsbilanzpolitik und einer Politik auf der Grundlage der Zusammenarbeit zur Förderung einer gesteigerten Erzeugung und der rationalen Verwendung von Energie zu verfolgen.»

¹⁾ SZR = Sonderziehungsrechte

²⁾ Damaliger Kurs: 1 SZR = 3.19 Fr.

19 Staaten, darunter die Schweiz, haben die Ratifikationsinstrumente bei der OECD hinterlegt, während von 5 Staaten die Ratifikation bzw. deren Notifikation gegenüber der OECD nach wie vor aussteht. Da sich unter ihnen die Vereinigten Staaten und Frankreich mit Quotenanteilen von 27,8 bzw. 8,5 Prozent befinden, konnte das für das Inkrafttreten benötigte Quorum von 90 Prozent nicht erreicht werden. Da auch von der teilweisen Inkraftsetzung (sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses von mindestens 15 Staaten, welche die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben und mindestens 60 Prozent des Quotentotals auf sich vereinigen) bis heute kein Gebrauch gemacht worden ist, befindet sich das Abkommen in der Schwebe. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Abkommen je in Kraft treten wird, muss als verschwindend klein angesehen werden. Alle verfügbaren Informationen weisen darauf hin, dass der amerikanische Kongress seinen Widerstand gegen das Abkommen nicht aufgeben wird, schon allein deswegen nicht, weil er in der – im Oktober vergangenen Jahres beschlossenen – amerikanischen Beteiligung an der Witteveenfazilität des IWF¹⁾ eine Alternative zum OECD-Beistandsfonds erblickt.

Obschon die Schweiz mit der Ratifikation des OECD-Beistandsfonds alle notwendigen Massnahmen für ein Mitmachen zu treffen hat, vertreten wir doch die Auffassung, dass im Sinne einer besseren Wiedergabe der Wirklichkeit die schweizerische Quote (400 Mio. SZR = 880 Mio. Fr.) nicht mehr als eine Verpflichtung ausgewiesen werden sollte, die unter die Kredit- bzw. Garantielimite von Artikel 2 des Bundesbeschlusses fällt.

23 Beteiligung an anderen internationalen Aktionen

231 Zahlungsbilanzhilfe an Portugal

Aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Portugals erklärten sich im Juni 1977 14 Staaten (13 OECD-Staaten und Venezuela) bereit, diesem Land eine Zahlungsbilanzhilfe von insgesamt über 750 Millionen Dollar zukommen zu lassen. Diese Kredithilfe bezweckte, die Finanzierung der portugiesischen Zahlungsbilanz bis Ende 1978 sicherzustellen und damit den portugiesischen Behörden die erforderliche Zeit einzuräumen, um ein in Verhandlungen mit dem IWF ausgearbeitetes Programm zur Sanierung der Wirtschaft durchführen zu können.

Die Schweiz beteiligte sich an dieser internationalen Solidaritätsaktion mit einer Kredittranche von 30 Millionen Dollar, d. h. 70,8 Millionen Franken zum damaligen Wechselkurs. Das mit einer Garantie des Bundes versehene Darlehen der Nationalbank ist für die im Bundesbeschluss vorgesehene Maximaldauer von sieben Jahren gewährt worden und muss bis zum 26. September 1983 mindestens zur Hälfte, ein Jahr später ganz zurückbezahlt sein.

¹⁾ Die Witteveenfazilität ist im Februar 1979 in Kraft getreten, womit dem IWF zusätzliche Mittel im Umfang von 7,75 Milliarden SZR (etwa 17 Mrd. Fr.) für seine Kreditfähigkeit zur Verfügung stehen; sie stellt eine Überbrückungsfinanzierung bis zur siebten Quotenerhöhung dar. Die Schweizerische Nationalbank beteiligt sich an dieser neuen IWF-Fazilität mit einem Betrag von 650 Millionen SZR (etwa 1,4 Mrd. Fr.). Da durch eine besondere Liquiditätsklausel sichergestellt wurde, dass die Beteiligung im Einklang mit dem Nationalbankgesetz steht, konnte auf eine Bundesgarantie verzichtet werden.

232 Zahlungsbilanzhilfe an die Türkei

Die OECD hat es anfangs Januar übernommen, zur Lösung der akuten Zahlungsbilanzprobleme der Türkei eine Sofortaktion für das Jahr 1979 in die Wege zu leiten. Als OECD-Mitglied wurde die Schweiz aufgefordert, einen Beitrag an diese Aktion zu leisten. Ende März hat der Bundesrat aus wirtschaftlichen Erwägungen sowie aus Gründen der Solidarität den grundsätzlichen Entscheid für ein Mitmachen getroffen. Auch wenn sich in den vergangenen Jahren die schweizerischen Exporte nach der Türkei reduziert haben, bestehen in diesem Lande nach wie vor bedeutende schweizerische Interessen wirtschaftlicher und finanzieller Natur. Neben diesen spezifisch schweizerischen Interessen lag dem Entscheid aber auch die solidaritätspolitische Überlegung zugrunde, dass die Türkei Mitglied des Europarates und der OECD ist, Institutionen, denen auch die Schweiz angehört.

Die Beteiligung der Schweiz an der Sofortaktion zugunsten der Türkei wird im Zusammenhang mit einem wirtschaftspolitischen Sanierungsprogramm erfolgen, das von der türkischen Regierung mit Unterstützung des IWF zu verwirklichen sein wird. Die Unterstützung durch den IWF und die OECD-Sofortaktion dürften den Ausschlag dafür geben, dass die von einem internationalen Bankenkonsortium geführten Verhandlungen über die Konsolidierung kurzfristiger Schulden und über die Erteilung eines neuen Kredits erfolgreich verlaufen.

Die Verwirklichung dieses gesamten *kurzfristigen* Finanzierungspakets wird Gewähr dafür bieten, dass die Zahlungsbilanzprobleme der Türkei keine Störungen auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten zu erzeugen vermögen. Auch aus dieser Sicht erscheint eine schweizerische Teilnahme an der OECD-Sofortaktion als wünschbar und vordringlich. Die Frage einer Beteiligung unseres Landes an einer *längerfristigen* Finanzhilfe zugunsten der Türkei, welche eine besondere Rechtsgrundlage erfordern würde, wird dadurch in keiner Art und Weise präjudiziert.

24 Zusammenstellung über den Verpflichtungsstand

Nachfolgend findet sich eine Zusammenstellung über die im Rahmen von internationalen Währungsmassnahmen eingegangenen Garantieverpflichtungen des Bundes (Stand Ende März 1979).

	Staatsvertraglich eingegangene Garantieverpflichtungen (in Mio. Fr.)
(21) Kreditaktionen des IWF	
(211) Allgemeine Kreditvereinbarungen	865
(212) Ölfazilität (1975)	407
(23) Zahlungsbilanzhilfe an Portugal	70,8
	<hr/>
	1342,8

Die für den Bund effektiv ausstehenden Garantien beliefen sich Ende März auf 552,8 Millionen Franken, da neben der Ölfazilität und der Zahlungsbilanzhilfe an Portugal lediglich 75 Millionen Franken im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen beansprucht worden waren.

3 Gründe für die Verlängerung

Die Erfahrungen mit dem vorliegenden Bundesbeschluss haben gelehrt, dass die Verwirklichung der darin niedergelegten Zielsetzung von grosser Bedeutung ist. Wir erachten es daher als notwendig, den Bundesbeschluss um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Verschiedenen Ländern ist es zwar in letzter Zeit gelungen, ihre Defizite auf ein Mass zu reduzieren, das sie aus strukturellen Gründen wohl kaum noch unterschreiten können. Die heutige Zahlungsbilanzsituation kann somit als allgemein zufriedenstellend bezeichnet werden. Dennoch gibt es keine Garantie dafür, dass sich die Situation einzelner Länder oder Ländergruppen nicht wieder verschlechtern könnte.

Eine neuerliche Verschlechterung der Zahlungsbilanzlage könnte insofern grosse Schwierigkeiten bereiten, als die gegenwärtigen wirtschaftlichen Grunddaten den meisten Ländern weniger Spielraum zur Behebung von Zahlungsbilanzdefiziten belassen als noch z. B. zu Beginn der Rezession von 1974/75; so ist die durchschnittliche Inflationsrate der OECD-Staaten etwas höher als damals, (Ende 1973: 8,2%; Ende 1978: 8,8%), und die Arbeitslosigkeit ist im OECD-Raum von rund 8 Millionen auf das Doppelte angestiegen. Aus dieser Sachlage heraus müsste mit einer zeitlichen Erstreckung des Anpassungsprozesses und somit mit einer Verschärfung des Problems der Defizitfinanzierung gerechnet werden.

Die Hauptlast dieser Finanzierung muss und wird auch weiterhin von den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten getragen werden. Den offiziellen Hilfsaktionen kommt jedoch insofern eine besondere Bedeutung zu, als die privaten Kapitalgeber gegenüber defizitären Ländern oft erst dann wieder bereit sind, Darlehen zu gewähren, wenn aufgrund der von offizieller Seite zur Verfügung gestellten Gelder die Kreditwürdigkeit dokumentiert worden ist und wenn mit den dabei auferlegten wirtschaftspolitischen Bedingungen die Garantie für eine mittelfristige Sanierung der Lage besteht.

Der Internationale Währungsfonds nimmt in dieser Hinsicht eine Schlüsselposition ein. Seine ordentlichen Kreditmöglichkeiten – obwohl sie periodisch erweitert werden – bleiben jedoch beschränkt. Es hat sich gezeigt, dass zusätzliche öffentliche Finanzierungshilfen, die unter ähnlichen wirtschaftspolitischen Bedingungen wie die ordentlichen Kredite des IWF in Aussicht gestellt werden, sich als unerlässlich erweisen, soll den Defizitländern die Überbrückung heikler Finanzierungsphasen erleichtert werden.

Diese zusätzlichen Finanzierungshilfen wurden bis anhin entweder im Rahmen des IWF selbst (Ölfazilitäten, Witteveenfazilität), anderer internationaler Organisationen (z. B. Europäische Gemeinschaften, OECD) oder aber von Ad-hoc-Ländergruppen (z. B. Zahlungsbilanzhilfe an Portugal) geleistet. Von der Schweiz wird auch weiterhin eine offene Haltung in bezug auf ihre Beteiligung an dieser Finanzierungsart erwartet. Dies umso mehr, als sie als Nicht-Mitglied des IWF die ordentlichen Kreditmechanismen nicht mitträgt und sich wegen der nach wie vor stark überschüssigen Ertragsbilanz eine derartige Hilfe erlauben kann.

Die Rechtfertigung eines schweizerischen Engagements liegt jedoch nicht allein in der vom Ausland erwarteten Solidarität, sondern durchaus im eigenen Interesse

unseres Landes begründet. Der Schweiz als einem Land, das stark mit dem Ausland verflochten ist, muss daran gelegen sein, dass auch auf monetärem Gebiet alle jene Massnahmen ergriffen werden, welche geeignet sind, die bereits heute feststellbare, den Welthandel gefährdende protektionistische Tendenz abzuschwächen.

In den vergangenen 14 Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses hat die Eidgenossenschaft durch ihre Engagements keine Verluste erlitten. Ob dies auch in Zukunft der Fall sein wird, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, denn jede Kreditfähigkeit ist mit gewissen Risiken verbunden. Im vorliegenden Fall gilt es allerdings zu beachten, dass wohl auch in Zukunft mehrheitlich Kredite an internationale Organisationen gewährt bzw. garantiert werden, die von einer sehr breiten Gemeinschaft von Staaten finanziell getragen werden.

4 Kommentar zu den Änderungen im Bundesbeschluss

Artikel 2

Es erscheint ratsam, mit der Verlängerung des Bundesbeschlusses um weitere fünf Jahre auch den Plafond von 1500 auf 2000 Millionen Franken zu erhöhen. Dieser Vorschlag basiert auf den folgenden Überlegungen: Die Kredit- und Garantielimit ist zur Zeit nahezu ausgeschöpft. Zwar wird der Abbau der nicht in Form eines Rahmenabkommens eingegangenen Verpflichtungen wieder mehr Spielraum für neue Verpflichtungen schaffen. Dieser Abbau, der sich bis ins Jahr 1984 hinein erstrecken wird, dürfte jedoch nicht ausreichen, um den schweizerischen Anteil an der Finanzierung der internationalen Liquiditätsbedürfnisse, die sich unter anderem auch durch den steigenden Welthandel erhöhen, zu decken. Ausserdem gilt es zu beachten, dass die Schweizerische Nationalbank – aus der Sorge heraus, den Plafond nicht allzu sehr zu strapazieren – bei verschiedenen Kreditoperationen auf eine Bundesgarantie verzichtet hat. Dabei hat sie bei Verträgen über drei Monaten jeweils Mobilisierungsklauseln zu annehmbaren Bedingungen eingebaut bzw. sich Mobilisierungsgarantien anderweitig beschafft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft ein derartiges Vorgehen nicht mehr möglich sein wird, so dass auch aus diesem Grund mit erhöhten Garantiebedürfnissen zu rechnen sein wird.

Artikel 3

Da in der Volksabstimmung vom 13. März 1977 der Bundesbeschluss über die Neuordnung des Staatsvertragsreferendums von Volk und Ständen angenommen worden ist, wird nicht mehr wie bis anhin auf Absatz 4, sondern neu auf den Absatz 3 von Artikel 89 der Bundesverfassung Bezug genommen.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

51 Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Bundesbeschluss zieht keine unmittelbaren finanziellen Konsequenzen nach sich, da die Schweizerische Nationalbank grundsätzlich die Kredit-

gewährung übernimmt. Belastungen für den Bundeshaushalt könnten sich jedoch dann ergeben, wenn Kredite nicht zurückbezahlt würden und die Nationalbank für die entstandenen Verluste von ihrem Rückgriffsrecht auf den Bund Gebrauch machen würde.

52 Personelle Auswirkungen

Auswirkungen in personeller Hinsicht sind keine zu erwarten.

53 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Die Kantone und Gemeinden werden von der Durchführung dieses Bundesbeschlusses nicht betroffen.

6 Verfassungsmässigkeit

Die geänderten Artikel des Beschlusses stützen sich wie der Bundesbeschluss selber auf die Artikel 8, 39 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Artikel 8 BV ermächtigt den Bund zum Abschluss von Staatsverträgen mit dem Ausland und Artikel 39 BV überträgt dem Bund das Banknotenmonopol und die Gesetzgebung über die Aufgaben der Notenbank im Rahmen der Währungspolitik. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 BV.

**Bundesbeschluss
über die Mitwirkung der Schweiz
an internationalen Währungsmassnahmen**

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1979¹⁾,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1975²⁾ über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen wird wie folgt geändert:

Art. 2

Die zu diesem Zweck gewährten Kredite und eingegangenen Garantieverpflichtungen dürfen den Gesamtbetrag von 2000 Millionen Franken nicht übersteigen; ihre Laufzeit darf sieben Jahre nicht überschreiten.

Art. 3

Für Vereinbarungen, die unter Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung fallen, wird die Zuständigkeit der Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 6 (neu)

Die Geltungsdauer des Beschlusses wird bis zum 15. Juli 1985 verlängert.

II

¹⁾ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Er tritt am 15. Juli 1980 in Kraft.

6540

¹⁾ BBl 1979 II 348

²⁾ SR 941.13

Botschaft betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen vom 30. Mai 1979

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	79.037
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1979
Date	
Data	
Seite	348-358
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 723

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.